

Aufsatz ZR

Professor Dr. Andreas Piekenbrock*

Das frühe Schrifttum zum BGB

<https://doi.org/10.1515/jura-2020-2687>

1. Einleitung

Das BGB ist nach gut zwanzigjähriger Vorarbeit mit Zustimmung des Reichstages und des Bundesrates am 18. August 1896 von Kaiser Wilhelm II. ausgefertigt und im Reichs-Gesetzblatt Nr. 21, »[a]usgegeben zu Berlin den 24. August 1896«, verkündet worden.¹ Um der Praxis genügend Zeit für die Vorbereitung zu geben und den Beginn einer neuen Epoche auch symbolisch zu unterstreichen, ist das BGB nach Art. 1 des Einführungsgesetzes vom selben Tage (EGBGB)² aber erst am 1. Januar 1900 in Kraft getreten. Die erste reichseinheitliche Kodifikation des bürgerlichen Rechts hat zu einer Fülle von Literatur geführt, die heute zum Teil in Vergessenheit geraten ist. Wer sich wissenschaftlich mit dem BGB befassen will, muss aber neben den bestens aufbereiteten Materialien³ auch die frühe Literatur berücksichtigen, die nicht nur in zeitgenössischen Entscheidungen des Reichsgerichts, sondern auch in heutigen Großkommentaren mit langer Tradition wie

dem »Staudinger« noch häufig zitiert wird. Diese Literatur ist zum Teil heute noch lesenswert, da insbesondere die Rechtsgeschäftslehre (§§ 104–185 BGB), die Regelungen zu Fristen und Terminen (§§ 186–193 BGB), Teile des allgemeinen Schuldrechts (§§ 293–304, 328–345, 362–432 BGB), das Recht der gesetzlichen Schuldverhältnisse (§§ 677–687, 812–852 BGB) sowie das Sachen- und das Erbrecht in 120 Jahren nur punktuell geändert worden sind. Das Besondere an diesen Schriften ist, dass sie einen unbefangenen Blick auf das BGB widerspiegeln, weil es weder einschlägige Rechtsprechung noch eine »herrschende Meinung« im Schrifttum gab.

Aus heutiger Sicht stellt der Umgang mit dem frühen Schrifttum zum BGB aber eine Herausforderung dar. Zum einen ist mit einem Abstand von über 100 Jahren nicht immer leicht zu ermitteln, was sich hinter den zum Teil verkürzten Quellenangaben verbirgt. So finden sich etwa in der Kommentierung zu § 893 BGB im »Staudinger« in einer einzigen Randnummer die Hinweise »BIERMANN §§ 892, 893 Anm 6a«, »BÖHM 245«, »FUCHS Anm. 7«, »KRETSCHMAR § 1164 Anm. 3« und »OBERNECK II § 139, 3, S 248 f.«⁴ Da diese Nachweise – anders als bei »UNRAU 12f. mwNw«⁵ – nicht näher erläutert werden, sind nicht nur Studienanfänger überfordert. Daher sollen diese Verweise für die heutige Generation entschlüsselt werden. Darüber hinaus will der Beitrag dazu ermuntern, bei eigenen Arbeiten auf das frühe Schrifttum zum BGB zurückzugreifen. Dafür wird im Folgenden eine Hilfestellung angeboten.

Der Beitrag beschränkt sich im Wesentlichen auf die Kommentar- und Lehrbuchliteratur zum BGB aus der Kaiserzeit und strebt auch hier keine Vollständigkeit an. Daneben werden einige wichtige Werke aus der Weimarer Zeit erwähnt. Thematisch gebundene Monographien werden dagegen nicht berücksichtigt. Da das frühe Schrifttum zum BGB in der Regel nicht mehr urheberrechtlich geschützt ist (§ 64 UrhG), sind viele Werke inzwischen von Forschungseinrichtungen wie dem Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte in Frankfurt und Bibliotheken wie der Staatsbibliothek zu Berlin digitalisiert wor-

¹ RGBl. 1896, S. 195–603.

² RGBl. 1896, S. 604–650.

³ Schon vor dem Inkrafttreten des BGB sind erschienen: der Entwurf erster Lesung nebst Motiven in fünf Bänden, 1888 (übliche Abkürzung: »Motive« oder »Mot.«); die Protokolle der Kommission für die zweite Lesung in sechs Bänden, 1897–1899 (übliche Abkürzung: »Protokolle« oder »Prot.«); *Mugdan* (Hrsg.) Die gesammelten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich in sechs Bänden einschließlich Sachregister, 1899 (www.tlp.de/32ky+ [UB Düsseldorf]; www.tlp.de/edmk+ [Uni Jena]). Eine Übersicht aller Materialien zum BGB findet sich bei: *Maas Bibliographie der amtlichen Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuche für das deutsche Reich und zu seinem Einführungsgesetze*, 1897 (www.tlp.de/edmk+). Heute stehen außerdem *Jakobs/Schubert* (Hrsg.) Die Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Zusammenstellung der unveröffentlichten Quellen, 1978–2002 (mit den Protokollen der Kommission für die erste Lesung) und *Schubert* (Hrsg.) Die Vorlagen der Redaktoren für die erste Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuches, 1980–1986 zur Verfügung.

*Kontaktperson: Andreas Piekenbrock, der Autor ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Insolvenzrecht an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.

⁴ Staudinger/*Picker* BGB, 2019, § 893 Rn. 5.

⁵ Dazu findet sich in den Nachweisen des Schrifttums bei § 892 BGB der Hinweis »UNRAU, Gutgläubensschutz bei der Ablösung von Grundpfandrechten (Diss Kiel 1993)«.

den. Zur Erleichterung der Arbeit mit diesen Quellen findet sich, soweit verfügbar, hinter der jeweiligen Werkangabe ein (verkürzter) Link⁶ auf die einschlägige Internetseite.

2. Kommentare zum BGB

Eine erste »Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister«, die »den Leser in das Studium des neuen Rechts einführen« sollte,⁷ hat der frühere Reichsgerichtsrat *Alexander Achilles* bereits 1896 herausgegeben. *Achilles*, der schon als Hilfsarbeiter des Redaktors *Reinhold Johow* am Entwurf des Sachenrechts und insbesondere am Grundstücksrecht mitgewirkt⁸ und als Kommissar der Reichsjustizverwaltung der Zweiten Kommission angehört hatte,⁹ hatte dafür mit dem Göttinger Extraordinarius *Fritz André* (später Ordinarius in Marburg), dem Amtsrichter *Max Greiff* (später Geheimer Justizrat in Berlin), dem Gerichtsassessor *Friedrich Rittgen* (später Amtsrichter in Luckau) und dem Staatsanwalt und späteren Präsidenten des BayObLG *Karl Unzner* Schriftführer der Zweiten Kommission um sich versammelt. Dieser Kommentar wurde nach *Achilles'* Tod († 1900)¹⁰ zunächst von *Max Greiff* als Herausgeber fortgeführt.¹¹ Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde er zunächst vom damaligen Göttinger Ordinarius *Günther Beitzke* (später Bonn), dem Münchener Rechtsanwalt *Reinhard von Godin*, dem Frankfurter Senatspräsidenten am OLG *Joachim Greiff* und dem ehemaligen Senatspräsidenten am Reichsgericht *Friedrich Oegg* herausgegeben.¹² Letztmals erschien das einbändige Werk 1958 in der 20. Auflage, an der neben *Beitzke* und *J. Greiff* neue Autoren aus der Praxis mitgewirkt haben.¹³

⁶ Bei Eingabe des jeweiligen Links mit dem Suffix »+« wird zunächst der vollständige Link der einschlägigen Internetseite angezeigt. Ohne das Suffix »+« gelangt man direkt zu dieser Seite.

⁷ *Achilles* Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz: Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister, 1896, S. III f.

⁸ Vgl. dazu *Schubert* Vorentwurf Sachenrecht I (Fn. 3), S. XXVI.

⁹ Vgl. Protokolle I (Fn. 3), S. VI.

¹⁰ Vgl. den Nachruf von *Gebhard* DJZ 1900, 474.

¹¹ *Achilles/Greiff* Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister, 4. Aufl. 1903; die 3. Auflage von 1901 wurde ausweislich des Vorwortes (S. VII) noch von *Achilles* besorgt, ist aber erst nach seinem Tod erschienen.

¹² *Achilles/Greiff* Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz, Jugendwohlfahrtsgesetz, Schiffsregisterngesetz, Ehegesetz, Testamentsgesetz, mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister, 19. Aufl. 1949.

¹³ *Achilles/Greiff* BGB mit Einarbeitung des Gleichberechtigungsgesetzes v. 18. 6. 1957, mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, 20. Aufl. 1958.

Zusammen mit den Begründern des »Achilles« hat der Göttinger Ordinarius *Gottlieb Planck*, Redaktor für den Vorentwurf des Familienrechts¹⁴ und ständiges Mitglied der Zweiten Kommission,¹⁵ einen wesentlich breiter angelegten Kommentar begründet, der in erster und zweiter Auflage zwischen 1897 und 1902 in sieben Bänden erschienen ist.¹⁶ Da *Achilles*, der zusammen mit *Greiff* das Sachenrecht bearbeiten sollte,¹⁷ das Erscheinen dieses Bandes nicht mehr erlebt hat, ist an seiner Stelle der Göttinger Amtsrichter *Otto Strecker*, der bereits 1898 ein kleines Buch zum Liegenschaftsrecht vorgelegt¹⁸ und auf diesem Gebiet bereits mit *Achilles* zusammengearbeitet hatte,¹⁹ in den Kreis der Autoren eingetreten. In dieser Besetzung ist das Werk zwischen 1903 und 1908 in dritter Auflage erschienen.²⁰ Nach dem Tode *Plancks* († 1910)²¹ wurde »Planck's Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz« zunächst vom Leipziger Ordinarius *Emil Strohal* († 1914) herausgeben und bis zum Zweiten Weltkrieg neben seinem Fakultätskollegen *Heinrich Siber* von zahlreichen Mitgliedern des Reichsgerichts fortgeführt.²² In der Nachkriegszeit wurde das Werk nicht mehr neu aufgelegt.

Noch im 19. Jahrhundert liegen auch die Anfänge des bereits erwähnten, heute führenden Großkommentars, der

¹⁴ Vgl. das Protokoll der 8. Sitzung vom 29. 9. 1874, abgedruckt bei: *Schubert* Materialien zur Entstehungsgeschichte des BGB, 1978, S. 222.

¹⁵ Zur Bestellung als ständiges Mitglied der Zweiten Kommission vgl. Protokolle I (Fn. 3), S. V.

¹⁶ Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz, Band 1: Einleitung und Allgemeiner Theil, 1897 (*Planck*); Band 2: Recht der Schuldverhältnisse, 1900 (*André, Greiff, Planck*); Band 3: Sachenrecht, 1902 (*Achilles, Planck, Greiff, Strecker, Unzner*); Band 4: Familienrecht, 1902 (*Unzner*); Band 5: Erbrecht, 1902 (*Rittgen*); Band 6: Einführungsgesetz, 1901 (*André, Planck*); Band 7: Wort- und Sachregister, 1902.

¹⁷ *Planck* (Fn. 16), Band 1, 1897, S. IV.

¹⁸ *Strecker* Die allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Rechte an Grundstücken, 1898.

¹⁹ *Achilles/Strecker* Die Grundbuchordnung nebst den preußischen Ausführungsbestimmungen mit Kommentar und systematischer Übersicht über das materielle Grundbuchrecht, Teil 1: Das Sachenrecht, 1901.

²⁰ Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz, Band 1: Einleitung und Allgemeiner Teil, 1903; Band 2: Recht der Schuldverhältnisse, 1907; Band 3: Sachenrecht, 1906; Band 4: Familienrecht, 1906; Band 5: Erbrecht, 1908; Band 6: Einführungsgesetz, 1905, Band 7: Wort- und Sachregister, 1908.

²¹ Vgl. den Nachruf von *Sohm* DJZ 1910, 609 f.

²² *Planck's* Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 1: Allgemeiner Teil (§§ 1–240), 4. Aufl. 1913; Band 2/1: Recht der Schuldverhältnisse (Allgemeiner Teil), 4. Aufl. 1914; Band 2/2: Recht der Schuldverhältnisse (Besonderer Teil), 4. Aufl. 1928; Band 3/1: Sachenrecht (§§ 854–1112), 4. Aufl. 1920; 5. Aufl. 1933; Band 3/2: Sachenrecht (§§ 1113–1296), 4. Aufl. 1920; 5. Aufl. 1938; Band 4/1: Familienrecht (§§ 1297–1588), 4. Aufl. 1928; Band 5: Erbrecht, 4. Aufl. 1930.

anfänglich als »speziell bayerischer Kommentar« angesehen wurde²³ und heute allgemein unter dem Namen »Staudinger« bekannt ist. Er wurde 1898 vom Münchener Geheimrat *Julius von Staudinger* initiiert und erschien in erster Auflage von 1898 bis 1903.²⁴ Schon den Abschluss der ersten Auflage hat *Staudinger* († 1902) allerdings nicht mehr miterlebt. Seit der 2. Auflage firmiert das Werk unter der Bezeichnung »J. v. Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetz«²⁵ und wurde noch in der Kaiserzeit vielfach neu aufgelegt.²⁶ Schon in der Weimarer Zeit schwoll das Werk in der 9. Auflage auf insgesamt 12 Bände an.²⁷

Ein weiterer Großkommentar, der immerhin noch bis in die Nachkriegszeit fortgeführt wurde, ist der sogenannte Reichsgerichtsratekommentar (RGRK), der zunächst von den Mitgliedern des Reichsgerichts in zwei Bänden herausgegeben²⁸ und später von den Karlsruher Bundesrichtern auf zuletzt 20 Bände erweitert wurde.²⁹ Schon in

der Weimarer Zeit eingestellt wurde dagegen der um die Jahrhundertwende begründete »Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche und seinen Nebengesetzen«,³⁰ der gemeinhin mit dem Namen *Paul Oertmann* (Erlangen, Göttingen) verbunden wird. Heute ist *Oertmann*, ein Schwiegersohn des berühmten Leipziger Pandektisten *Bernhard Windscheids*,³¹ vor allem noch als »Entdecker« der nunmehr in § 313 BGB verankerten Geschäftsgrundlage³² bekannt. Das Werk wurde weitgehend von Wissenschaftlern getragen. Dabei handelte es sich, soweit das BGB selbst in Rede steht,³³ neben *Oertmann* um *Johannes Biermann* (Gießen), *Wilhelm von Blume* (Königsberg, Halle, Tübingen), *Georg Frommhold* (Greifswald), *Karl Gareis* (Königsberg, München), der zuvor schon eine BGB-Ausgabe mit »kurzen erläuternden Anmerkungen« vorgelegt hatte,³⁴ und *Otto Opet* (Kiel).³⁵ Nur der spätere Senatspräsident am Reichsgerichts *Alexander Niedner* entstammte der Justiz.

Seinerzeit sehr erfolgreich war ein vom Danziger Landgerichtsdirektor *Heinrich Rosenthal* begründeter einbändiger Praktikerkommentar,³⁶ der nach dessen Tod († 1926) von den Richtern *Arnold Freymuth* († 1934) und

²³ So *Ramdohr* Gruchot (Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts) 42 (1898), 884, 885.

²⁴ Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche für das deutsche Reich nebst Einführungsgesetz, in Gemeinschaft mit *Theodor Löwenfeld*, *Philipp Mayring*, *Karl Kober*, *Theodor Engelmann*, *Felix Herzfelder* und *Joseph Wagner*, herausgegeben von *Julius von Staudinger*, Einleitung und Allgemeiner Teil, 1903; Recht der Schuldverhältnisse, 1901 (www.t1p.de/h7av+); Sachenrecht, 1898 (www.t1p.de/lske+); Familienrecht, 1899 (www.t1p.de/or2h+); Erbrecht, 1902 (www.t1p.de/7acq+); Einführungsgesetz, 1900 (www.t1p.de/dpy1+).

²⁵ Vgl. im Einzelnen: *Löwenfeld/Riezler* Band 1: Allgemeiner Teil, 1904; *Kuhlenbeck* Band 2/1: Recht der Schuldverhältnisse, Allgemeiner Teil, 1906; *Kober* Band 2/2: Recht der Schuldverhältnisse, Besonderer Teil, 1906; *Kober* Band 3: Sachenrecht, 1903; *Engelmann* Band 4: Familienrecht, 1905; *Herzfelder* Band 5: Erbrecht, 1906, *Wagner* Einführungsgesetz, 1906.

²⁶ 3./4. Aufl. 1907–1909; 5./6. Aufl. 1910–1911; 7./8. Aufl. 1912–1914 mit *Riezler* Gesamtnachtrag, 1922.

²⁷ *Löwenfeld/Riezler* Band 1: Allgemeiner Teil, 1925; *Werner* Band 2/1: Recht der Schuldverhältnisse, §§ 241–432, 1930; *Kober* Band 2/2: Recht der Schuldverhältnisse, §§ 433–630, 1928; *Kober* Band 2/3: Recht der Schuldverhältnisse, §§ 631–853, 1929; *Kober* Band 3/1: Sachenrecht, §§ 854–1017, 1926; *Kober* Band 3/2: Sachenrecht, 1018–1296, 1926; *Engelmann* Band 4/1: Familienrecht, §§ 1297–1588, 1926; *Engelmann* Band 4/2: Familienrecht, §§ 1589–1921, 1926; *Herzfelder* Band 5: Erbrecht, 1928; *Keidel*, Band 6/1: Einführungsgesetz, Art. 1–6, 32–218, 1929; *Raape* Band 6/2: Einführungsgesetz, Art. 7–31 (Internationales Privatrecht), 1931; *Keidel* Band 7: Alphabetisches Gesamtregister, 1931.

²⁸ Das Bürgerliche Gesetzbuch: mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts, erläutert von *Georg Hoffmann*, *Brückner*, *Erler*, *Burlage*, *Busch*, *Ebbecke*, *Kiehl*, *Schaffeld* und *Schmitt*: Band 1: Allgemeiner Teil, Recht der Schuldverhältnisse, Sachenrecht, 1910 (www.t1p.de/y1c9+); Band 2: Familienrecht, Erbrecht, 1910 (www.t1p.de/e4pn+).

²⁹ Das Bürgerliche Gesetzbuch, mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs, he-

rausgegeben von den Mitgliedern des Bundesgerichtshofs, 12. Aufl., Bände I, II 1, II 2, II 3/1, II 3/2, II 4, II 5, II 6, III 1, III 2, III 3, IV 1, IV 2, IV 3, IV 4, V 1, V 2, VI 1, VI 2, VII (Gesamtregister), 1976–2000.

³⁰ Vgl. im Einzelnen: *Gareis* Allgemeiner Teil, 1900; *Oertmann* Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 1908; 3. Aufl. 1927; *Oertmann* Recht der Schuldverhältnisse, 1899; 2. Aufl. 1906; 3./4. Aufl. 1910; 5. Aufl. Erste Abteilung: §§ 241 bis 432, 1928; Zweite Abteilung: §§ 433 bis 853, 1929; *Biermann* Sachenrecht, 1898; 2. Aufl. 1903 (www.t1p.de/wsjn+); 3. Aufl. 1914; *von Blume/Opet* Familienrecht, Erster und Zweiter Abschnitt: Bürgerliche Ehe und Verwandtschaft, 1906 (www.t1p.de/gitw+); Dritter Abschnitt: Vormundschaft, 1904 (www.t1p.de/xbfz+); *Frommhold*, Erbrecht 1900 (www.t1p.de/qx3n+); *Leonhard* Erbrecht, 2. Aufl. 1912 (www.t1p.de/cst8+); *Niedner* Einführungsgesetz, 1899; 2. Aufl. 1901 (www.t1p.de/evpa+).

³¹ Vgl. *Brodhun* Paul Ernst Wilhelm Oertmann (1865–1938), 1999, S. 84f.

³² *Oertmann* Die Geschäftsgrundlage: ein neuer Rechtsbegriff, 1921.

³³ Vgl. ergänzend wegen der Verzahnung mit dem Liegenschaftsrecht des BGB: *Predari* Die Grundbuchordnung vom 24. März 1897, 1907; 2. Aufl. 1913.

³⁴ *Gareis* Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz mit einführender Einleitung, kurzen erläuternden Anmerkungen und ausführlichem Sachregister, 1897.

³⁵ Der Kieler Privatdozent *Opet* hat offenbar den ursprünglich dem Königsberger Privatdozenten *E. Hubrich* zugeordneten Teil des Familienrechts übernommen. In der 1. Auflage des Allgemeinen Teils von *Gareis* und des Erbrechts von *Frommhold* von 1900 wird *Hubrich* im Titel und in den Verlagsanzeigen noch als Autor neben *Blume* erwähnt.

³⁶ *Rosenthal* Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz gemeinverständlich erläutert unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsverhältnisse des täglichen Lebens, 1896; 2. Aufl. 1899; 3./4. Aufl. 1900; 5. Aufl. 1901; 7. Aufl. 1906 (www.t1p.de/2ltd+); 8. Aufl. 1911; 9. Aufl. 1919; 10. Aufl. 1923.

Bernhard Kamnitzer³⁷ und in der Nachkriegszeit von Kamnitzer († 1959) und – schließlich allein – von Heinrich Bohnenberg fortgeführt wurde.³⁸ Lange Bestand hatte auch die von Breslauer Ordinarius Otto Fischer und dem Münchener Ministerialbeamten Wilhelm Henle in Verbindung mit dem Breslauer Amtsrichter Eugen Ebert und dem Münchener Ministerialbeamten Heinrich Schneider herausgegebene erläuterte »Handausgabe« des BGB, an der später so bekannte Ordinarien wie Hans de Boor (Frankfurt) und Karl Theodor Kipp (Bonn), ein Sohn von Theodor Kipp,³⁹ mitgewirkt haben.⁴⁰ Darüber hinaus war der zweibändige Kommentar des Berliner Rechtsanwalts und langjährigen Herausgebers und Schriftleiters der Juristischen Wochenschrift (1903–1915)⁴¹ Hugo Neumann weit verbreitet, wurde aber nach dessen Tod († 1915)⁴² nicht mehr weitergeführt.⁴³ Erwähnt sei hier schließlich noch der im Auftrag des Vorstandes des Deutschen Anwaltvereins herausgegebene Kommentar des Jenaer Rechtsanwalts Ludwig Kulenbeck,⁴⁴ der vor Hugo Neumann von 1901 bis zu seiner Berufung an die Universität Lausanne 1902 die Juristische Wochenschrift herausgeben hatte.⁴⁵

Andere Werke sind dagegen nie vollendet worden. Dies gilt namentlich für den Großkommentar, der ursprünglich von den Professoren Eduard Hölder (Leipzig), Friedrich Schollmeyer (Würzburg, Marburg), Otto Fischer (Breslau), Ernst Heymann (Berlin), Arthur Benno Schmidt (Gießen) und Alfred Schultze (Jena, Freiburg) sowie dem Kasseler Landrichter Hermann Habicht bearbeitet werden sollte.⁴⁶ Tatsächlich erschienen sind davon zunächst nur der Allgemeine Teil von Hölder,⁴⁷ der Allgemeine Teil des

Schuldrechts von Schollmeyer⁴⁸ und das Eherecht von Schmidt.⁴⁹ Anstelle von Habicht legte der Kasseler Oberlandesgerichtsrat August Fuchs als letzten Band vor dem Ersten Weltkrieg die Kommentierung des Vormundschaftsrechts vor.⁵⁰ Schließlich erschien 1919 der erste Teilband des Sachenrechts, der vom Gießener Ordinarius Leo Rosenberg, heute vor allem noch durch seine Studien zur Beweislast⁵¹ (Rosenberg'sche Formel) und durch sein Lehrbuch zum Zivilprozessrecht⁵² bekannt, bearbeitet worden war.⁵³ Auch die Kommentare des Posener Oberlandesgerichtsrats Johannes Meisner⁵⁴ und der Berliner Rechtsanwälte Eduard Goldmann und Leon Lilienthal⁵⁵ sind unvollendet geblieben. Schließlich gab es wegen der besonderen Bedeutung des Rechtsgebiets mehrere Kommentare, die auf das neue Liegenschaftsrecht beschränkt waren. Erwähnt seien hier die Werke der Rechtsanwälte Jacob Böhm⁵⁶ und Eugen Fuchs,⁵⁷ der für Neumann in die Schriftleitung der JW eingetreten ist;⁵⁸ auf diese Bücher wird in der eingangs erwähnten Staudinger-Kommentierung verwiesen.

Schließlich sollen hier noch zwei Kommentare aus der Weimarer Zeit erwähnt werden. Zum einen begründete der

³⁷ 11. Aufl. 1927; 12. Aufl. 1929; 13. Aufl. 1931.

³⁸ 14. Aufl. 1953; 15. Aufl. 1965; Nachtrag 1970.

³⁹ Vgl. dazu unten bei Fn. 71.

⁴⁰ Fischer/Henle Bürgerliches Gesetzbuch: Handausgabe mit Einleitung, erläuternden Anmerkungen und Sachregister, 1897; vgl. zuletzt Fischer/Henle/Titze Bürgerliches Gesetzbuch: Handausgabe, 14. Aufl. 1932.

⁴¹ Vgl. JW 1903, 1; JW 1915, 209. Bis 1911 war Neumann Herausgeber der JW; ab 1912 wurde die JW vom Deutschen Anwaltverein herausgegeben; Neumann war neben dem Leipziger Rechtsanwalt Heinrich Dittenberger Schriftleiter.

⁴² Vgl. den Nachruf in JW 1915, 369 ff.

⁴³ Neumann Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Band 1: I.–III. Buch, 1899, 2. Aufl. 1900, 3. Aufl. 1903, 4. Aufl. 1905, 5. Aufl. 1909, 6. Aufl. 1912; Band 2: IV.–V. Buch, 1./2. Aufl. 1900, 3. Aufl. 1903, 4. Aufl. 1905, 5. Aufl. 1909, 6. Aufl. 1912; Band 3, 1./2. Aufl. 1900, 3. Aufl. 1903, 4. Aufl. 1905, 5. Aufl. 1909, 6. Aufl. 1912.

⁴⁴ Kulenbeck Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetze, Band 1: Buch I–III, 1899 (www.t1p.de/w108+); Band 2: Buch 4–5, 1900.

⁴⁵ Vgl. JW 1901, 529; JW 1902, 485.

⁴⁶ Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. August 1896 nebst dem Einführungsgesetze.

⁴⁷ Hölder Band 1: Kommentar zum allgemeinen Theil des Bürgerlichen Gesetzbuchs nebst Einleitung, 1900 (www.t1p.de/odkd+).

⁴⁸ Schollmeyer Band 2/1: Recht der Schuldverhältnisse – Allgemeiner Theil des Rechts der Schuldverhältnisse (§§ 241–432), 1900 (www.t1p.de/fwie+).

⁴⁹ Schmidt Band 4/1: Familienrecht – Die bürgerliche Ehe, 1907.

⁵⁰ Fuchs Band 4/3: Familienrecht – Vormundschaftsrecht, 1909.

⁵¹ Rosenberg Die Beweislast, 1900; zuletzt 5. Aufl. 1965.

⁵² Rosenberg Lehrbuch des Deutschen Zivilprozessrechts, 1927; heute: Rosenberg/Schwab/Gottwald, Zivilprozessrecht, 18. Aufl. 2018 und Gaul/Schilken/Becker-Eberhard Zwangsvollstreckungsrecht, 12. Aufl. 2010.

⁵³ Rosenberg Band 3/1: Sachenrecht – Besitz (§§ 854–872) – Allgemeine Vorschriften über Rechte an Grundstücken (§§ 873–902), 1919.

⁵⁴ Meisner Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetze, Band 1: Allgemeiner Teil 1898; Band 2: Recht der Schuldverhältnisse, 1898; Band 3: Sachenrecht, 1901; Band 4: Familienrecht 1905.

⁵⁵ Goldmann/Lilienthal Das Bürgerliche Gesetzbuch systematisch dargestellt nach der Legalordnung des Allgemeinen Landrechts, Teil 1, 1900; 2. Aufl.: Band 1: Allgemeiner Theil und Recht der Schuldverhältnisse, 1903 (www.t1p.de/q3ec+); Band 2: Sachenrecht, 1912 (www.t1p.de/nka1+); Band 3: Familienrecht, 1921 (zusammen mit L. Sternberg) (www.t1p.de/2vlz+).

⁵⁶ Böhm Das materielle und das formelle Reichsgrundbuchrecht, 1898.

⁵⁷ Fuchs Grundbuchrecht: Kommentar zu den grundbuchrechtlichen Normen des Bürgerlichen Gesetzbuchs und zur Grundbuchordnung, Band 1: Materielles Grundbuchrecht, 1902; Band 2: Formelles Grundbuchrecht, 1908.

⁵⁸ Vgl. JW 1915, 297.

Bayerische Hofrat *Hans Theodor Soergel* zusammen mit *Friedrich Breme* und *Otto Lindemann* 1921 den bis heute nach ihm benannten Kommentar,⁵⁹ der bis zu seinem Tod († 1943) in sieben Auflagen erschienen ist.⁶⁰ Nach dem Zweiten Weltkrieg wirkten mit *Fritz Baur* (Tübingen), *Gerhard Kegel* (Köln) und *Wolfgang Siebert* (Göttingen, Heidelberg) zum ersten Mal auch Hochschullehrer mit.⁶¹ Neben dem Stuttgarter Rechtsanwalt *Eberhard Butteweg* als Gesamteditor kam der Großteil der Autoren jedoch weiterhin aus der Praxis. Zu erwähnen ist insbesondere der Bundesrichter *Fritz Lindenmaier*, der zusammen mit dem BGH-Anwalt und langjährigem Mitherausgeber der NJW (1953–1975) *Philipp Möhring*⁶² das bekannte »Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs« (LM) herausgegeben hat. Mit der Übernahme der Herausgeberschaft durch *Siebert*, der zwischenzeitlich auch als Namensgeber fungierte,⁶³ wurde der Kommentar zu dem systematischen Großkommentar ausgebaut, als der er heute bekannt ist.

Zum anderen hat der Reichsgerichtsrat *Otto Warneyer*, der zunächst von 1903 bis 1906 die Jahrbücher der Entscheidungen zum Bürgerlichen Gesetzbuch und den Nebengesetzen und von 1908 bis 1941 in 33 Bänden die Sammlung der nicht in RGZ veröffentlichten zivilrechtlichen Entscheidungen des Reichsgerichts herausgegeben hat, 1923 einen BGB-Kommentar begründet.⁶⁴ Dieser Kommentar ist bis zu *Warneyers* Tod († 1941) zunächst in Zusammenarbeit mit *Martin Buchwald*⁶⁵ und später mit *Heinrich Bohnenberg* erschienen.⁶⁶ Danach hat *Bohnenberg* von 1942 bis 1951 noch drei weitere Auflagen allein bearbeitet,⁶⁷ bis er den »Rosenthal« übernommen hat.

⁵⁹ Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz unter Verwertung der gesamten Rechtsprechung und Rechtslehre, Band 1: Allgemeiner Teil, Recht der Schuldverhältnisse, 1921; 2. Aufl. 1923; 4. Aufl. 1929; Band 2: Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht, Einführungsgesetz, 1921; 2. Aufl. 1923.

⁶⁰ Vgl. zuletzt Band 1: §§ 1–432, 7. Aufl. 1939; Band 2: §§ 433–853, 7. Aufl. 1939; Band 3: §§ 854–2385 und EGBGB, 7. Aufl. 1939; Band 4: Alphabetisches Sach- und Wortverzeichnis, 7. Aufl. 1939.

⁶¹ *Soergel* Bürgerliches Gesetzbuch, Band 1: §§ 1–432, 8. Aufl. 1952; Band 2: §§ 433–853, 8. Aufl. 1952; Band 3: §§ 854–2385, 8. Aufl. 1955; Band 4: EGBGB; Alphabetisches Register, 8. Aufl. 1955.

⁶² Vgl. den Nachruf in NJW 1975, 2225.

⁶³ *Soergel/Siebert* Bürgerliches Gesetzbuch, Band 1: §§ 1–432, 9. Aufl. 1959; Band 2: §§ 433–853, 9. Aufl. 1962; Band 3: §§ 854–1296, WEG, ErbbauRVO, SchiffRG, 9. Aufl. 1960; Band 4: §§ 1297–1921, EheG, 9. Aufl. 1963; Band 5: §§ 1922–2385, EGBGB, 9. Aufl. 1961; Band 6: Register, 9. Aufl. 1964.

⁶⁴ *Warneyer* Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, 2 Bände, 1923.

⁶⁵ *Warneyer* Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, 2 Bände, 2. Aufl. 1930.

⁶⁶ *Warneyer* Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, 2 Bände, 7. Aufl. 1938.

3. Lehrbücher zum BGB

Neben der Kommentar- ist in der Frühzeit des BGB auch umfangreiche Lehrbuchliteratur entstanden. Zu den bekanntesten Autoren gehört wiederum *Paul Oertmann*, der das »Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches« zusammen mit seinem »Mitkommentator« *von Blume, Heinrich Titze*, seinerzeit Extraordinarius in Göttingen (später Frankfurt, Berlin) und dem Dresdner Oberlandesgerichtsrat *Ferdinand Kretzschmar* bearbeitet hat.⁶⁸ Zuvor hatte *Kretzschmar* noch weitere Lehrbücher zum Sachenrecht und zum Erbrecht vorgelegt.⁶⁹ Als zweites ist das bis in die Nachkriegszeit hineinstrahlende mehrbändige Werk der Professoren *Ludwig Enneccerus* (Marburg), *Theodor Kipp* (Berlin), dem Begründer der Doppelwirkungslehre,⁷⁰ und *Martin Wolff* (Berlin)⁷¹ zu erwähnen, das nach dem Zweiten Weltkrieg bis auf das (veraltete) Familienrecht von den Professoren *Hans Carl Nipperdey* (Köln),⁷² *Heinrich Lehmann* (Köln),⁷³ *Ludwig Raiser* (Tübingen)⁷⁴ und *Helmut Coing* (Frankfurt am Main)⁷⁵ fortgeführt worden ist. Unvollendet geblieben ist das »Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts« des Berliner Ordinarius *Josef Kohler*.⁷⁶ Bedeutsam

⁶⁷ Vgl. zuletzt *Warneyer/Bohnenberg* Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich, 2 Bände, 12. Aufl. 1951.

⁶⁸ *Oertmann* Das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Allgemeiner Teil I: Einleitung, Lehre von den Personen und von den Sachen, 1909; 2. Aufl. 1920; 3. Aufl. 1926; *Oertmann* Allgemeiner Teil II: Erwerb und Verlust, Geltendmachung und Schutz der Rechte, 1909; 2. Aufl. 1920; 3. Aufl. 1928; *Oertmann* Schuldrecht: Allgemeine Lehren, 1907; 2. Aufl. 1919; 3. Aufl. 1927; *Oertmann* Schuldrecht II: Die einzelnen Schuldverhältnisse, 1907; 2. Aufl. 1920; 3. Aufl. 1929; *Kretzschmar* Sachenrecht I: Allgemeine Lehren, Besitz und Eigentum, 1910; 2. Aufl. 1922; *Kretzschmar* Sachenrecht II: Begrenzte Rechte, 1910; 2. Aufl. 1923 *Titze* Familienrecht, 1906; *von Blume* Erbrecht I: Einleitung. Die Grundlagen des Erbrechts, 1913; *von Blume* Erbrecht II: Die Nachlassbeteiligten, 1913.

⁶⁹ *Kretzschmar* Das Sachenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 1906; Das Erbrecht des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs, 1910, 2. Aufl. 1913 (www.t1p.de/cuvl+).

⁷⁰ *Kipp* Über Doppelwirkungen im Recht, insbesondere über die Konkurrenz von Nichtigkeit und Anfechtbarkeit, in: FS von Martitz, 1911, S. 211 ff.

⁷¹ Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Band 1/1: Einleitung und Allgemeiner Teil (*Enneccerus*); Band 1/2: Recht der Schuldverhältnisse und Register, 4./5. Aufl. 1910 (*Enneccerus*); Band 2/1: Das Sachenrecht, 1./2. Aufl. 1910 (*Wolff*); Band 2/2: Das Familienrecht, 1./2. Aufl. 1912 (*Kipp, Wolff*); Band 2/3: Das Erbrecht, 1./2. Aufl. 1911 (*Kipp*).

⁷² *Enneccerus/Nipperdey* Allgemeiner Teil, 14. Bearb., 1. Halbband 1952, 2. Halbband 1955.

⁷³ *Enneccerus/Lehmann* Schuldrecht, 15. Bearb. 1958.

⁷⁴ *Wolff/Raiser* Erbrecht, 10. Bearb. 1957.

⁷⁵ *Kipp/Coing* Erbrecht, 14. Bearb. 1990.

⁷⁶ *Kohler* Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Band 1, 1906 (www.t1p.de/jxvs+), Band 2/1: Vermögensrecht Erster Teil: Schuldrecht, 1906

waren auch die mehrbändigen Lehrbücher des Berliner Pandektisten *Heinrich Dernburg*,⁷⁷ die nach dessen Tod († 1907)⁷⁸ zum Teil von *Arthur Engelmann* (Breslau)⁷⁹ und *Leo Raape* (Halle, Hamburg)⁸⁰ fortgeführt worden sind, sowie des Bonner Ordinarius' *Konrad Cosack* († 1933), an denen nach dem Ersten Weltkrieg der Rechtshistoriker *Heinrich Mitteis* (Köln, Heidelberg) mitgewirkt hat.⁸¹

Als Lehrbücher zu allen Büchern des BGB sind außerdem das »System« von *Carl Crome* (Bonn),⁸² die »Einführung in das Studium des Bürgerlichen Gesetzbuchs« von *Friedrich Endemann* (Halle, Heidelberg)⁸³ und die »Vorträ-

ge über das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs« des Berliner Ordinarius *Ernst Eck* († 1901) zu nennen, die posthum von dessen Schüler *Rudolf Leonhard* (Breslau) veröffentlicht wurden.⁸⁴ Daneben gab es noch die Werke des Heidelberger Landgerichtsrates *Karl Heinsheimer*,⁸⁵ des Amtsrichters *Eduard Heilfron*,⁸⁶ der Münchener Juristen *Gustav Müller* und *Georg Meikel*⁸⁷ sowie der Professoren *Ernst Landsberg* (Bonn)⁸⁸ und *Bernhard Matthiaß* (Rostock).⁸⁹

Auf den allgemeinen Teil beschränken sich die Lehrbücher der Professoren *Andreas von Tuhr* (Straßburg, Zü-

(www.t1p.de/58p6+); Band 2/2: Vermögensrecht Zweiter Teil: Sachenrecht, 1919; Band 3/1: Familienrecht, 1915.

77 *Dernburg* Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens, Band 1: Die allgemeinen Lehren des bürgerlichen Rechts des Deutschen Reichs und Preußens, 1./2. Aufl. 1902, 3. Aufl. 1906 (www.t1p.de/cf3s+), 4. Aufl. 1909; Zweiter Band: Die Schuldverhältnisse nach dem Rechte des Deutschen Reichs und Preußens, Erste Abteilung: Allgemeine Lehren, 1./2. Aufl. 1899, 3. Aufl. 1905 (www.t1p.de/pi0b+), Zweite Abteilung: Einzelne Obligationen, 1./2. Aufl. 1901, 3. Aufl. 1906; Band 3: Das Sachenrecht des Deutschen Reichs und Preußens, 1898, 2. Aufl. 1901, 3. Aufl. 1904, 4. Aufl. 1908 (www.t1p.de/fufb+); Band 4: Deutsches Familienrecht, 1./2. Aufl. 1903, 3. Aufl. 1907, 4. Aufl. 1908 (www.t1p.de/ltk8+); Band 5: Deutsches Erbrecht, 1./2. Aufl. 1905, 3. Aufl. 1911.

78 Vgl. den Nachruf in DJZ 1907, 1304 f.

79 *Dernburg/Engelmann* Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens, Zweiter Band: Die Schuldverhältnisse nach dem Rechte des Deutschen Reichs und Preußens, Erste Abteilung: Allgemeine Lehren, 4. Aufl. 1909 (www.t1p.de/ky5i+).

80 *Dernburg/Raape* Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens, Zweiter Band: Die Schuldverhältnisse nach dem Rechte des Deutschen Reichs und Preußens, Zweite Abteilung: Einzelne Obligationen, 4. Aufl. 1915 (www.t1p.de/3lcc+).

81 *Cosack* Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Band 1: Erste Abteilung: Die allgemeinen Lehren und das Recht der Forderungen, 1898 (www.t1p.de/49vf+), 2. Aufl. 1899, Zweite Abteilung: Die einzelnen Arten der Forderungsrechte, 1898; ab der 3. Aufl. als: Band 1: Die allgemeinen Lehren und das Recht der Forderungen, 3. Aufl. 1900, 4. Aufl. 1903 (www.t1p.de/7330+), 5. Aufl. 1910, 6. Aufl. 1913; Band 2: Das Sachenrecht, das Recht der Wertpapiere, das Gemeinschaftsrecht, das Familienrecht, das Erbrecht, 1./2. Aufl. 1900, 3. Aufl. 1901, 4. Aufl. 1904 (www.t1p.de/lik9+), 5. Aufl.: Band 2/1: Das Sachenrecht, 5. Aufl. 1911, Band 2/2: Das Recht der Wertpapiere, das Gemeinschaftsrecht, das Recht der juristischen Personen, das Familienrecht, das Erbrecht, 5. Aufl. 1912, 6. Aufl. wieder als Band 2: Das Sachenrecht, das Recht der Wertpapiere, das Gemeinschaftsrecht, das Familienrecht, das Erbrecht, 6. Aufl. 1913; Band 1: Erste Abteilung: Die allgemeinen Lehren und das Schuldrecht, 7. Aufl. 1922, 8. Aufl. 1927; Band 2/1: Das Sachenrecht, das Recht der Wertpapiere, 7./8. Aufl. 1924; Band 2/2: Das Gemeinschaftsrecht, das Familienrecht, das Erbrecht, 7./8. Aufl. 1924.

82 *Crome* System des Deutschen Bürgerlichen Rechts, Band 1: Einleitung und Allgemeiner Teil, 1900; Band 2: Recht der Schuldverhältnisse, 1902; Band 3: Rechte an Sachen und Rechten 1905; Band 4: Immaterialgüterrechte – Familienrecht, 1908; Band 5: Erbrecht, 1912.

83 *Endemann* Einführung in das Studium des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Band 1: Einleitung und Allgemeiner Theil, Recht der Schuldverhältnisse, 1./2. Aufl. 1896; 3./4. Aufl. 1898; Band 2: Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht, 1./2. Aufl. 1896; Band 2: Sachenrecht, Familienrecht, 3.–5. Aufl. 1900; Band 3: Erbrecht, 3.–5. Aufl. 1899; Band 4: Register, 1898; ab der 6. Aufl. unter dem Titel: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts: Band 1: Einleitung und Allgemeiner Theil, Recht der Schuldverhältnisse, 5.–7. Aufl. 1899–1900 (www.t1p.de/1yj9+); 8. Aufl. 1903; Band 2: Sachenrecht, Familienrecht, 6./7. Aufl. 1900 (www.t1p.de/jkm2+); 8./9. Aufl. 1905; Band 3: Erbrecht, 6./7. Aufl. 1900 (www.t1p.de/u91j+); 8./9. Aufl. 1919.

84 *Eck* Vorträge über das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Band 1: Enthaltend Bürgerliches Gesetzbuch Buch I und II, 1./2. Aufl. 1903 (www.t1p.de/850h+); Band 2: Enthaltend Bürgerliches Gesetzbuch Buch III und IV, 1. und 2. Aufl. 1904 (www.t1p.de/6wbu+); Band 3: Enthaltend Bürgerliches Gesetzbuch Buch V Anhang I: Das internationale Privatrecht, Anhang II: Übergangsvorschriften und Sachregister, 1. und 2. Aufl. 1904 (www.t1p.de/l8jm+).

85 *Heinsheimer* Das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch mit seinen Nebengesetzen und das badische Recht, Band 1: Allgemeiner Teil, Recht der Schuldverhältnisse, Sachenrecht, 1900; 2. Aufl. 1901 (www.t1p.de/vr92+); Band 2: Familienrecht, Erbrecht, 1./2. Aufl. 1905 (www.t1p.de/vhli+).

86 *Heilfron* Das Bürgerliche Recht des Deutschen Reichs, Zweiter Teil: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Band 1: Allgemeiner Teil, 1897; 2. Aufl. 1900; 3. Aufl. 1904; 4. Aufl. 1908; 5. Aufl. 1912; Band 2: Recht der Schuldverhältnisse, und Handelsrecht, 1900; 2. Aufl. 1902; Band 2: Recht der Schuldverhältnisse, 3. Aufl. 1905; 4. Aufl. 1909; Band 3: Sachenrecht, 1900; 2. Aufl. 1903; 3. Aufl. 1907; 4. Aufl. 1911; Band 4: Familien- und Erbrecht, 1901; 2. Aufl. 1904; 3. Aufl. 1908; Band 4: Familienrecht, 4./5. Aufl. 1914; Band 5: Erbrecht, 4./5. Aufl. 1914.

87 *Müller/Meikel* Das Bürgerliche Recht in seiner neuen Gestaltung systematisch dargestellt und durch Beispiele erläutert, 2 Bände, 1899; 2. Aufl. 1904.

88 *Landsberg* Das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 18. August 1896, 2 Bände, 1904 (www.t1p.de/j6xf+; www.t1p.de/p10q+).

89 *Matthiaß* Lehrbuch des Bürgerlichen Rechtes mit Berücksichtigung des gesamten Reichsrechtes, Band 1: Die allgemeinen Lehren und das Recht der Schuldverhältnisse, 1./2. Aufl. 1899; 3./4. Aufl. 1900 (www.t1p.de/ko7g+); Band 2: Das Sachenrecht, das Persönlichkeits- und Immaterialgüterrecht, das Familienrecht und das Erbrecht, 1./2. Aufl. 1899, 3./4. Aufl. 1900 (www.t1p.de/tr6s+), 5. Aufl. in einem Band, 1910 (www.t1p.de/qcml+), 6./7. Aufl. 1914.

rich)⁹⁰ und *Ernst Zitelmann* (Bonn).⁹¹ Das Werk des Reichsgerichtsrats *Hugo Rehbein* umfasste den Allgemeinen Teil und das Schuldrecht.⁹² Die Vorträge des Mannheimer Rechtsanwalts *Max Hachenberg*,⁹³ der viele Jahre in der Schriftleitung der JW mitgewirkt hat (1915–1933)⁹⁴ und heute noch als Kommentator des Handels-⁹⁵ und Gesellschaftsrechts⁹⁶ bekannt ist, befassten sich mit einzelnen Themen aus dem Personen-, Sachen- und Erbrecht. Lehrbücher zum Liegenschaftsrecht haben *Kretzschmar*,⁹⁷ die Reichsgerichtsräte *Wilhelm Turnau*, der schon das preußische Liegenschaftsrecht kommentiert hatte,⁹⁸ und *Konrad Förster*,⁹⁹ der Zweibrücker Oberlandesgerichtsrat *Karl Maenner*¹⁰⁰ sowie der Berliner Rechtsanwalt *Hermann Oberneck* vorgelegt.¹⁰¹ Zum Erbrecht ist das Werk von *Strohal* zu erwähnen,¹⁰² der später den »Planck« fortgeführt hat.

90 *Von Tuhr* Der allgemeine Teil des deutschen bürgerlichen Rechts, Band 1: Allgemeine Lehren und Personenrecht, 1910 (Nachdruck 1957); Band 2: Die rechtserheblichen Tatsachen, insbesondere das Rechtsgeschäft, 1. Hälfte 1914 (Nachdruck 1957), 2. Hälfte 1918 (Nachdruck 1957).

91 *Zitelmann* Das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Allgemeiner Teil, 1900 (www.t1p.de/pkdf+).

92 *Rehbein* Das Bürgerliche Gesetzbuch mit Erläuterungen für das Studium und die Praxis, Band 1: Allgemeiner Theil, 1899 (www.t1p.de/feee+); Band 2: Recht der Schuldverhältnisse, 1903 (www.t1p.de/hf0i+).

93 *Hachenberg* Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich – Vorträge gehalten in den Jahren 1896/97, 1899; 2. Aufl. 1900.

94 Zum Eintritt nach dem Tod von *Hugo Neumanns* (o. Fn. 41) vgl. JW 1915, 297; letztmals ist *Hachenberg* im Heft 17/1933 (S. 1049) erwähnt und schied dann offenbar wegen seiner jüdischen Herkunft aus.

95 *Hachenberg* hat 1899 zusammen mit dem späteren Reichsgerichtsrat *Adelbert Düringer* einen eigenen Kommentar zum HGB begründet.

96 *Hachenberg* hat ab der 2. Auflage von 1906 den von *Hermann Staub* († 1904; Nachruf von *Liebmann* DJZ 1904, 825 ff.) begründeten Kommentar zum GmbHG (1. Aufl. 1903, www.t1p.de/ul9s+) fortgeführt.

97 *Kretzschmar* Einführung in das Grundbuchrecht, 1902 (www.t1p.de/19va+), 2. Band 1903 (www.t1p.de/1sd9+); Das formelle Grundbuchrecht, 1911.

98 Vgl. zuletzt *Turnau* Die Grundbuch-Ordnung vom 5. Mai 1872 mit Ergänzungen und Erläuterungen, 2 Bände, 4. Aufl. 1888.

99 *Turnau/Förster* Das Liegenschaftsrecht nach den deutschen Reichsgesetzen und den preußischen Ausführungsbestimmungen, Teil 1: Das Sachenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 1900, 2. Aufl. 1902, 3. Aufl. 1906 (www.t1p.de/wa90+); Teil 2: Die Grundbuchordnung, 1901, 2. Aufl. 1903, 3. Aufl. 1906 (www.t1p.de/qht3+).

100 *Maenner* Das Recht der Grundstücke nach dem bürgerlichen Gesetzbuche und der Grundbuchordnung für das Deutsche Reich, 1899.

101 *Oberneck* Das Reichsgrundbuchrecht unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen sämtlicher Bundesstaaten insbesondere derjenigen Preußens, 1./2. Aufl. 1900 (www.t1p.de/gi4q+), 3. Aufl. 1904 (2 Bände), 4. Aufl. 1909 (2 Bände).

102 *Strohal* Das deutsche Erbrecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche, 1896 (www.t1p.de/v4ek+); ab der 2. Aufl. unter dem Titel: Das deutsche Erbrecht auf Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuchs,

Schließlich sei an dieser Stelle noch auf die bis heute beachteten Lehrbücher des Tübinger Methodenlehrers *Philipp Heck*¹⁰³ zum Schuldrecht¹⁰⁴ und zum Sachenrecht¹⁰⁵ hingewiesen, die allerdings erst in der Weimarer Zeit entstanden sind.

4. Schluss

Wer diesen Beitrag gelesen hat, kann alle in der Einleitung erwähnten Staudinger-Zitate entschlüsseln. Auch andere Zitate, die sich auf das frühe Schrifttum zum BGB beziehen, sollten jetzt keine unüberwindbare Hürde mehr darstellen. Vielleicht wird sogar die eine oder andere Haus- oder Seminararbeit zum BGB durch einen Blick in das frühe Schrifttum noch fundierter. Bei Dissertationen sollte die Berücksichtigung dieser Schriften selbstverständlich sein, wird aber hoffentlich erleichtert. Jedenfalls sollte niemand versuchen, sich die hier erwähnten Werke zu merken. Idealerweise sollte der Beitrag archiviert werden, um in ihm bei Bedarf nachzuschlagen.

2. Aufl. 1901; ab der 3. Aufl. in zwei Bänden: Band 1, 1903 (www.t1p.de/f1dv+); Band 2, 1904 (www.t1p.de/4hmu+).

103 Vgl. insbesondere *Heck* Gesetzesauslegung und Interessenjurisprudenz, 1914 (= AcP 112 [1914], 1–318); Begriffsbildung und Interessenjurisprudenz, 1932.

104 *Heck* Grundriß des Schuldrechts, 1929.

105 *Heck* Grundriß des Sachenrechts, 1930.